



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.5 RRB 1891/0988</b>
Titel	<b>Schulhaus.</b>
Datum	13.05.1891
P.	213

[p. 213] Die Schulpflege Seen gelangt durch Zuschrift, dat. d. 31. Januar 1891, mit dem Gesuche an die Oberbehörden um Zusicherung eines außerordentlichen Staatsbeitrages an die Kosten der Schulhausbaute Iberg, welche von der Bezirksschulpflege Winterthur als dringend und unaufschiebbar bezeichnet wird. Die genannte Gemeinde würde nach dem Regulativ vom 6. Juli 1878 einen ordentlichen Staatsbeitrag an ihre Schulhausbaute im Betrage von 35% der Baukosten erhalten. Die Schulpflege erklärt jedoch, daß sie nicht mehr als 25% der Gesamtkosten von 22,000 Fr. aufbringen könne und also einen Staatsbeitrag von 75% d. h. von 16,500 Fr. in Anspruch zu nehmen genöthigt sei.

Die ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinde Iberg sind folgende:

Steuerkapital in Tausenden	Steuerpflichtige Haushaltungen	Männer	Total der Steuereinheiten
137	72	85	294

Die Gemeinde hat seit Jahren 12–13 ‰ Gemeindesteuern zu tragen und sieht sich außer Stande, eine noch erheblich größere Steuerlast auf sich zu nehmen.

Die Bezirksschulpflege ist der Ansicht, daß diese außerordentlichen Verhältnisse auch eine außerordentliche Berücksichtigung verdienen und wünscht, daß dem Gesuch im vollen Umfang entsprochen werde, damit das Gedeihen der Schule wegen der ungenügenden Lokalitäten nicht länger Schaden leiden müsse.

Der Erziehungsrath theilt diese Anschauung und macht den Vorschlag, daß der Gemeinde Iberg an die Bausumme von 22,000 Fr. außer dem ordentlichen Staatsbeitrag im Betrage von 7700 Fr. noch ein außerordentlicher Beitrag von 8800 Fr. zugesichert werde in der Meinung, daß der letztere aus dem Kredit „Beiträge an Kassadefizite“ zu bestreiten sei. Diese Beiträge wären nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Juli 1878 in gewöhnlicher Weise nach Vollendung der Baute und Genehmigung der Baurechnung auszurichten.

Die Finanzdirektion hat dem weitem Gesuche der Schulgemeinde um Gewährung eines Darlehens im Betrage von 22,000 Fr. auch ihrerseits entsprochen, unter der Bedingung, daß der Staatsbeitrag an die Schulhausbaute Iberg seinerzeit direkt der Domänenkasse zu überweisen sei und zur Abzahlung an die Schuld zu dienen habe.

Nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion  
beschließt der Regierungsrath

I. Es wird der Schulgemeinde Iberg an die 22,000 Fr. betragenden Kosten der Schulhausbaute in Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse ein Staatsbeitrag von 16,500 Fr. zugesichert.

II. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird eingeladen, die Schulhausbaute Iberg durch die staatliche Bauinspektion beaufsichtigen zu lassen.

III. Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, den Staatsbeitrag seinerzeit unter Mittheilung an die Schulpflege Seen direkt an die Domänenkasse auszuzahlen.

IV. Mittheilung an die Direktionen der öffentl. Arbeiten, der Finanzen und des Erziehungswesens, sowie an die Schulpflege Seen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014*]